



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Tepasse GmbH & Co. KG mit Sitz in 46397 Bocholt, Kotts Stegge 15, hat mit Antrag vom 05.06.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Bocholt, Kotts Stegge 15, Gemarkung Barlo, Flur 9, Flurstück 129, beantragt. Gegenstand des Antrages ist der Tausch zweier Zündstrahlmotoren gegen Gas-Otto Motoren mit einer geringen Leistungserhöhung. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt nach der Änderung 2316 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit dem Vorhaben werden zwei vorhandene Zündstrahl BHKW gegen Gas Otto BHKW's getauscht. Die elektrische Leistung ändert sich von 250 kW auf 265 kW bzw. von 105 kW auf 251 kW. Da Gas Otto Motoren geringere Emissionen in der Abluft aufweisen, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 15.02.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01787 2023-broo

Im Auftrag

Martin Ohlms